

**Prof. Dr. Dieter Rössner**

Direktor des Instituts für Kriminalwissenschaften  
der Philipps-Universität Marburg  
Forschungsstelle für Sportrecht

## **Rechtliche Möglichkeiten der Dopingkontrolle**

### **I. Dopingkontrolle durch die Sportverbände**

Es steht außer Frage, dass die Sportverbände die Hauptverantwortung bei der Kontrolle des Dopings tragen. Das Dopingverbot ist eine zentrale Grundnorm der Sportkultur und damit auch vorrangig ein Anliegen der Sportgemeinschaft. Im Interesse des Sports sollten daher die Grundwerte der Fairness und Chancengleichheit unabhängig von staatlicher Unterstützung bei der Dopingbekämpfung mit allen verbandsrechtlichen Mitteln durchgesetzt werden.

Die Wirksamkeit der **inersportlichen Dopingbekämpfung** steht und fällt mit der Vereinheitlichung und der Verbindlichkeit angemessener Regeln zur Konkretisierung und Realisierung der Grundwerte. Unter beiden Aspekten gibt es positive Ansätze und noch zu beseitigende Schwachstellen, die die Analyse aufzeigt und Lösungen vorschlägt.

Ein wesentlicher Schritt zur **Vereinheitlichung der Dopingbekämpfung** wurde mit dem Musterregelwerk des **Welt-Anti-Doping-Codes (WADC)** seit dem 01.04.2004 erreicht. Diese Richtlinie mit dem Anspruch auf Umsetzung in das Recht der nationalen Sportverbände und aller Staaten, zielt darauf ab, die Anti-Doping-Regeln weltweit zu harmonisieren und durch klare Vorgaben unter Berücksichtigung von Grundsätzen einer effektiven Sportgerichtsbarkeit ebenso wie der Athletenrechte durchzusetzen. Der WADC ist ein für Deutschland akzeptables Regelwerk. Trotz einiger Problempunkte werden die Interessen der Dopingbekämpfung und die Athletenrechte in eine praktische Konkordanz gebracht. Die für das deutsche Recht in systematischer Hinsicht ungewöhnliche Regelung der Entlastungsmöglichkeiten vom Dopingvorwurf im Rahmen der Sanktionen stärkt die Position der Athleten durch die Anerkennung des Verschuldensprinzips vor der Verhängung einer Sanktion. Diese „Rechtsfolgenlösung“ ist daher aus deutscher Sicht letztlich weder hinsichtlich des Verschuldensgrundsatzes noch der Beweisanforderungen zu beanstanden. Die

bisherige Kritik, dass dennoch die Rechtsfolgen zu starr und zu wenig am Handlungs- und Erfolgswert ausgerichtet seien, wird zum großen Teil mit der Änderung des WADC zum 1.1.2009 behoben. Mit den neuen Regeln ist eine größere Einzelfallgerechtigkeit zu erreichen. Freilich ist weiterhin darüber nachzudenken, ob eine **weitere Differenzierung** sinnvoll ist: Dabei ist an Geldstrafe in Kombination mit Sperre auf Bewährung zu denken.

Die **Verbindlichkeit der materiellen Regeln im Verhältnis zwischen Verband und Sportler** ist problematisch, weil die Athleten in der Regel nur Mitglied im Verein, nicht aber im übergeordneten Verband sind. Die daraus resultierenden Schwierigkeiten lassen sich rechtlich im Sinne einer Bindung auf verschiedene Weise lösen:

- Unsicher ist im Rahmen der derzeitigen Rechtssituation die Konstruktion eines mittelbaren Mitgliedschaftsverhältnisses des Vereinsathleten im Verband, so dass sich der Sport auf diese Möglichkeit nicht verlassen sollte.
- Empfehlenswert ist dagegen die **dynamische Verweisung** (d. h. die automatische Geltung geänderter Verbandsregeln auch für das Vereinsmitglied). Sie verstößt nach unserer Analyse weder gegen die Vereinsautonomie noch das Vereinsrecht. Die Zulässigkeit dieser Form des Dritteinflusses kann im Bereich der Dopingregeln nach den klaren Festlegungen des Bundesverfassungsgerichts mit der Begrenzung auf den konkreten Bereich der Dopingregeln begründet werden. Die mit der Auslegung zu erreichende Zulässigkeit dynamischer Verweisung sollte mit Blick auf die globale Bedeutung durch den Gesetzgeber in einem neuen Absatz 2 des § 71 BGB mit folgendem Wortlaut abgesichert werden. „Dies gilt nicht, wenn die Änderung der Satzung auf einer innerhalb der Satzung bestehenden dynamischen Verweisung beruht“.
- Die Bindung an Dopingregeln kann zudem auf vertraglicher Grundlage herbeigeführt werden. Gegenüber der Bindung durch dynamische Verweisungen hat die **vertragliche Lösung** den Vorteil, dass auch nicht vereinsangehörige Sportler gebunden werden. Zudem entsteht eine genaue Liste der in den Testpool fallenden Athleten im Leistungssport.
- Eine wünschenswerte **gesetzliche Bindung der Leistungssportler** durch den staatlichen Gesetzgeber an den WADC scheidet aus, weil nach dem Grundsatz des Gesetzesvorbehalts eine staatliche Sanktion nicht privaten Satzungen überlassen werden kann.

Eine effektive und von den involvierten Akteuren akzeptierte Dopingbekämpfung setzt zudem die Schaffung einer einheitlichen, der voranschreitenden Internationalisierung des Sports Rechnung tragenden **Sportgerichtsbarkeit** voraus.

Dieses Ziel muss verschiedene Problemfelder bewältigen: Parallelverfahren vor dem nationalen und internationalen Verband mit möglicherweise divergierenden Entscheidungen und die mögliche Einschaltung staatlicher Gerichte mit langer Verfahrensdauer.

Unter dem Aspekt der **Verfahrenskürze** und der **Vermeidung divergierender Verbandsentscheidungen** haben alle Beteiligten ein Interesse an der abschließenden Kontrolle der Dopingsanktion durch ein **unabhängiges Schiedsgericht**. Die fortgeschrittene Internationalisierung des Sports macht es erforderlich, einen geschlossenen schiedsgerichtlichen Instanzenzug zu installieren, an dessen Spitze die Entscheidung des internationalen Sportsschiedsgerichtes steht. Um eine Gleichbehandlung der Sportler zu gewährleisten, müssen Sportverbände die Teilnahme am organisierten Sportbetrieb von der Unterwerfung unter eine zulässige Schiedsklausel abgängig machen. Dem steht das deutsche Recht nicht entgegen. Die Sportgerichtsbarkeit ist in nationaler und internationaler Hinsicht entsprechend eindeutig zu regeln.

Der von einer Verbandsentscheidung betroffene Sportler kann zunächst das **nationale Deutsche Schiedsgericht** anrufen. Rechtlich zulässig ist auch, dass über die Sanktion nicht vom Verband sondern auf dessen Antrag vom Schiedsgericht in übertragener Kompetenz entschieden wird. Der nationale Fachverband und der Sportler können danach im vereinbarungsgemäß festgelegten Instanzenzug das **Internationale Schiedsgericht (CAS)** anrufen. Sieht der internationale Verband durch den nationalen Schiedsspruch eine global einheitliche Dopingbekämpfung gefährdet, hat er ebenfalls die Möglichkeit die nationale Entscheidung vor dem internationalen Schiedsgericht kontrollieren zu lassen. So werden eine Konzentration des Sportgerichtsverfahrens ebenso erreicht wie global einheitliche Entscheidungen.

Basis dieses Konfliktlösungsmodells ist die seit 1.1.2008 bestehende Institutionalisierung des **Deutschen Sportschiedsgerichtes**. Um sämtlichen Sportverbänden den Zugang zu dieser Einrichtung zu erleichtern, ist eine staatliche Förderung sinnvoll. Die gesetzlich vorgeschriebene Unabhängigkeit ist durch die Trägerschaft des Deutschen Schiedsgerichtes in den Händen der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) in Köln gewährleistet.

## II. Dopingkontrolle durch das staatliche Strafrecht

Strafrechtliche Kontrolle des Dopings besteht in Deutschland

- Hinsichtlich des Besitzes, der Anwendung und des Verkehrs mit Dopingmitteln, die zu den **Betäubungsmitteln** gehören und daher dem Betäubungsmittelgesetz hinsichtlich des Besitzes , der Anwendung und des Verkehrs mit Dopingmitteln, (BtMG) unterfallen,

- gegen den **Besitz nicht geringer Mengen** sowie den **Vertrieb** und die **Verbreitung** verbotener Dopingmittel nach dem Arzneimittelgesetz (AMG),
- gegen **Gesundheitsschädigungen** bei den Sportlern durch fremdbestimmtes Doping nach §§ 223 StGB,
- und partiell nach §§ 223 ff. StGB, gegen **Täuschen im bezahlten Leistungssport** über eigene Dopinganwendung gegenüber Sponsoren und Veranstaltern bei entsprechenden Verträgen nach § 263 StGB.

Eine wesentliche **Lücke im Strafrechtsschutz** tut sich danach im zentralen Bereich des Dopinggeschehens durch die Athleten selbst auf, weil die freiverantwortliche und risikobewusste Einnahme von Dopingmitteln nicht strafbar ist. Diese Lücke wiegt umso schwerer als die jetzt zentrale Dopingbekämpfungsnorm nach §§ 6a, 95 I Nr. 2 a Arzneimittelgesetz zum einen unvollständig ist und zum anderen in der schon zehnjährigen Erprobungsphase nicht greift. So bezieht sich das Verbot lediglich auf „Arzneimittel“. Was darunter zu verstehen ist, definiert § 2 AMG. Ausgeschlossen sind daher von vornherein bestimmte Dopingmethoden wie das Blut- oder Gendoping. Des Weiteren bleiben der Besitz nicht geringer Mengen, die Überlassung und der Erwerb von Arzneimitteln zu Dopingzwecken unberücksichtigt.

Schließlich ist vor allem ein **Vollzugsdefizit** der jetzt schon möglichen strafrechtlichen Kontrolle zu konstatieren. Dadurch können sich **korrupte Strukturen** entwickeln, die Schwarzmarkt und Gewinnchancen beim Dopingvertrieb zu einem großen Geschäft machen. Sie sind nur durch die aufmerksame Beobachtung des Geschehens im innersportlichen Bereich im Zusammenwirken mit zulässigen strafprozessualen – insbesondere verdeckten – Ermittlungen wirksam und nachhaltig einzudämmen. In dieser Hinsicht ist die durch das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Dopings im Sport von 2007 eingeführte **Konzentrationsmöglichkeit der polizeilichen Ermittlungen beim Bundeskriminalamt** als großer Fortschritt zu werten.

Die derzeit vorhandene nur mittelbare Kriminalisierung des Dopings verhindert den Blick auf das zentrale Geschehen im Leistungssport – das Dopinghandeln der Athleten - und berücksichtigt weiter nicht, dass die Grundwerte des Sports – Fairness und Chancengleichheit – von den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen global angegriffen werden. Daher ist eine **Strafbarkeit des Eigendopings der Athleten** zu erwägen: Der freie Wettbewerb im kommerziellen Sport dient in hohem Maß der freien Entfaltung des Sportlers wie dem Schutz der sozialen Funktionseinheit Sport in der Gesamtgesellschaft und kann daher den entsprechenden verfassungsrechtlichen Schutz aus Art. 2 Abs. 1, 9 Abs. 1, 12 Abs. 1 GG beanspruchen. Die Schutzwürdigkeit wird durch folgende mit dem chancengleichen Wettbewerb im Leistungssport

zusammenhängenden Aspekten konkretisiert. An erster Stelle geht es um die eigentlichen Opfer des Dopinggeschehens – die ohne Dopingmittel teilnehmenden „sauberen“ Athleten. Wenn sie davon ausgehen müssen, dass von den anderen Teilnehmern leistungssteigernde Mittel verwendet werden, wird ihre faire Motivation negativ beeinflusst. Sie müssen vor der **Drucksituation** geschützt werden, entweder „nachzuziehen“ oder Siegchancen zu vergeben. Es sollen daher hier die Möglichkeiten strafrechtlicher Kontrolle des Dopings im Sport im Einzelnen kritisch geprüft werden.

## 1. Grundfrage staatlicher Dopingkontrolle

Wie zuvor im Zusammenhang dargelegt ist die freiverantwortlich durch Doping in Gang gesetzte Gesundheitsgefährdung oder –beeinträchtigung strafrechtlich irrelevant, weil das Strafrecht nicht die Aufgabe hat, mündige Personen vor negativen Folgen des eigenen Handelns zu schützen. Auch eine Ausdehnung der Strafbarkeit nach § 6a AMG auf den bloßen Besitz oder eine Zuordnung der Dopingmittel zum BtMG, ist allein nicht erfolversprechend. Das Abhängigkeitspotential der gebräuchlichen Dopingmittel wie z. B. der anabol-androgenen Steroide reicht unter dem Aspekt der Verhältnismäßigkeit für die Kriminalisierung nicht aus.<sup>1</sup> Schließlich hat sich die mittelbare Kriminalisierung des Doping nur für den Vertrieb und nicht den Gebrauch durch die Athleten selbst als relativ unwirksam erwiesen, denn das **zentrale Geschehen des Doping**, nämlich der elementare Verstoß der Athleten gegen Fairness und Chancengleichheit bleibt so straflos und beeinflusst die Wahrnehmung und Einschätzung des Dopings als kriminelles Handeln sehr negativ. Über das Arzneimittelgesetz strafrechtlichen Druck auf die Verbreitung der Dopingmittel auszuüben, gelingt seit zehn Jahren nicht. Es würde sich also auch in Zukunft nichts ändern.

Die **verbandsrechtliche Kontrolle** mit ihren möglichen positiven Befunden im Training oder Wettkampf bei einzelnen Athleten ist zwar mit ihren Regeln der **strict liability** und anderen Verfahrenserleichterungen schnell und im Einzelfall effektiv. Aber eben nur im Einzelfall! Darin liegt das unüberwindbare Manko der verbandsrechtlichen Kontrolle, dass sie mangels der fehlenden

---

<sup>1</sup> S. dazu *Abschlussbericht der Rechtskommission des Sports gegen Doping (ReSpoDo)*, Frankfurt 2005, S. 7 (abgedruckt in SpuRt Heft 6/2005).

Ermittlungsmöglichkeiten nicht die Strukturen aufdecken kann, wie dies in Italien und Frankreich möglich ist, was sich zuletzt bei der Winterolympiade zeigte. Bei der verbandsrechtlichen Kontrolle kann man das Doping auf Dauer als bedauerlichen Einzelfall abtun – jedenfalls entgeht der Blick auf die Strukturen und korruptiven Netzwerke des Doping im Leistungssport und effektive Bekämpfung lässt sich wirksam und dauerhaft nur durch Ermittlungserfolge und Verunsicherung in diesem Bereich erreichen.

## **2. Die Voraussetzungen der Strafbarkeit des Doping im Leistungssport**

Die eingangs angestellten Überlegungen zur Drucksituation der Athleten zeigen die besondere Problematik der Wettbewerbsverfälschungen im kommerziellen Leistungssport mit der Gefahr erheblicher wirtschaftlicher Schäden für diesen wichtigen Wirtschaftsbereich und die einzelnen Berufssportler, die sich an die Regeln halten. Deutlich wird auch die sich in diesem Zusammenhang abzeichnende Gefahr der Ausbildung korrupter Strukturen und schließlich die verheerende Auswirkung auf die Kultur des gesamten Sports, wenn Teilnehmer und Zuschauer nicht mehr in den regulären Ablauf des sportlichen Wettkampfs vertrauen können.

Trotz dieser nicht zu übersehenden Gefahren für den Wettbewerb im Sport ist der Einsatz des Strafrechts im Sinne eines subsidiären letzten Mittels des Rechtsgüterschutzes nur gerechtfertigt, wenn die heute anerkannten Prinzipien zur Begrenzung des Strafrechts berücksichtigt werden:

- Das Strafrecht hat sich auf den Schutz wichtiger und allgemeiner Rechtsgüter zu beschränken. Dies sind im Wesentlichen grundrechtlich hervorgehobene Rechtsgüter wie z. B. körperliche Unversehrtheit, Freiheit, Eigentum, Persönlichkeitsrechte, aber auch Gemeinschaftswerte für das Zusammenleben.
- Die Auswirkungen der Verletzung müssen sozialschädlich und der Einsatz des Strafrechts geeignet und erforderlich sein.
- Die Strafe als Reaktion auf das Verhalten muss im Verhältnis zum Rechtsverstoß angemessen sein.

Bei einer kritischen Analyse solcher Handlungen bleibt es nicht aus, dass man in den Dschungel des praktisch wenig bedeutsamen Streits über die Rechtsgutdefinition gerät. Obwohl weitgehend Konsens darüber besteht, dass der Schutz wichtiger Daseins- und Entfaltungsbedingungen grundsätzlich Aufgaben des Strafrechts sowohl hinsichtlich von Individualgütern (Leib, Leben, Eigentum, Freiheit) als auch entsprechender Rechtsgüter der Allgemeinheit (Grundlagen staatlichen Zusammenlebens, öffentliche Ordnung, Währung und Rechtspflege, Religion, Wettbewerb und Umwelt) sein kann, ist insbesondere offen, welche Ergebnisse dieser Begriff in der kriminalpolitischen Bewertung liefert. Die sog. „Frankfurter Schule“ will das moderne Strafrecht auf ein strikt an den Individualrechtsgütern orientiertes „Kernstrafrecht“ reduzieren und steht damit allen Kriminalisierungen bei neuen sozialen Problemstellungen (Umwelt, Wirtschaft, Korruption, Datenverarbeitung und überhaupt organisierter Kriminalität) ablehnend gegenüber.<sup>2</sup> Dieser Position ist zuzugeben, dass man nicht jeden neu auftretenden Missstand in der Gesellschaft oder jedes soziale Problem mit den Mitteln des Strafrechts angehen darf. Die schwierige Suche nach den Grenzen strafrechtlicher Intervention ist aber nicht allein durch den Blick zurück und eine sich von gefährlichen gesellschaftlichen Entwicklungen abwendende blinde Begriffsreduktion beim Rechtsgut zu erreichen. Es kann nicht richtig sein, dass der Dieb und Schläger bestraft werden<sup>3</sup>, während man die „moderne Kriminalität“ der Drogenhändler, Wirtschafts- und Umweltdelinquenten unbehelligt lässt.<sup>4</sup>

Man muss sich also der Aufgabe stellen, den Kern des Rechtsgutbegriffs zu erhalten und illegitime Kriminalisierungen hinsichtlich ideologischer oder symbolischer Zielsetzungen, moralischen Unternehmertums und bloßer sozialer Lästigkeiten verhindern, ohne den Blick auf gesellschaftliche Veränderungen und daraus resultierende Gefahren für neue Rechtsgüter zu verlieren.<sup>5</sup> Die für den Gesetzgeber

---

<sup>2</sup> P.A. Albrecht, KritV 1993, 163 f.; W. Hassemer, ZRP 1992, 381 ff.; Naucke, KritV 1993, 135 ff.. Auf dieser grundsätzlichen Position beruht die ablehnende Stellungnahme zu einem strafrechtlichen Anti-Doping-Gesetz bei Jahn, Doping zwischen Selbstgefährdung, Sittenwidrigkeit und staatlicher Schutzpflicht, Zeitschrift für internationale Strafrechtsdogmatik 2006, 57 ff..

<sup>3</sup> Kein Strafrecht für die Armen und Dummen, so schon zu Recht die Kritik von Baumann, JZ 1972, 1.

<sup>4</sup> So auch der Frankfurter Strafrechtslehrer Lüderssen, Abschaffen des Strafrechts? 1995, 11.

<sup>5</sup> BVerfGE 27, 18; 29, 45, 187, 253; 39, 1; 51, 60, 74; eingehend 90, 145 ff.; Appel, Verfassung Strafe, 1998, 198 ff.; Roxin, Strafrecht AT, 3. Aufl., 1997, § 2 Rn 9; Schöch, Schüler-Springorum-Festschrift 1993, 253;

maßgebliche ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Zulässigkeit des Rechtsgüterschutzes durch Strafrecht gibt dafür genügend Anlass. Strafrechtlich schützenswert sind danach verfassungsrechtlich zulässige Zwecke von einigem Gewicht.<sup>6</sup> Zu fragen ist also, ob von dem Verhalten Gefahren ausgehen, die ein besonderes öffentliches Interesse tangieren.<sup>7</sup> Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts macht dabei hinsichtlich der Verhaltenskriminalisierung keinen graduellen Unterschied zwischen dem Schutz des Einzelnen und der Allgemeinheit, betont im Gegenteil häufig die Notwendigkeit gerade des ausreichenden Gemeinschafts- und Sozialbezuges für die Zulässigkeit des Strafrechtsschutzes.<sup>8</sup>

### **3. Legitimation der Kriminalisierung des Dopings im Leistungssport**

Legt man diese Anforderungen an die Rechtsgutbestimmung zugrunde, wird man wettbewerbsverfälschende Manipulationen wie das Doping jedenfalls im marktwirtschaftlich orientierten Berufs- und Leistungssport als Angriff auf den freien Wettbewerb in gleicher Weise wie in der Wirtschaft zu werten haben. Auch die beruflichen Interessen der regelgerecht tätigen anderen Wettkämpfer sind betroffen. Das Verhaltensgebot der natürlichen, nicht durch verdeckte Manipulationen beeinflussten Leistung im Sport hat zudem im Berufssport einen deutlichen Grundrechtsbezug. Der Grundsatz der natürlichen Chancengleichheit als Grundnorm des Sports<sup>9</sup> steht zunächst unter dem Schutz der Sportverbände gem. Art. 9 Abs. 1 GG, da diese Grundrechtsnorm den Sportverbänden die autonome Gestaltung der Grundregeln des Sports und der Organisation sowie der Funktionsentfaltung in der Gemeinschaft gewährt.<sup>10</sup> Der Grundsatz der Chancengleichheit im Sport wird so von

---

*Schünemann*, GA 1995, 201 ff.; *Staechlin*, Strafgesetzgebung im Verfassungsstaat, 1998, 101 ff.; *Stratenwerth/Kuhlen*, Allgemeiner Teil I, 5. Aufl., 2004, § 2 Rn 17 ff.; *Vogel*, StrV 1996, 110 ff.

<sup>6</sup> *Appel*, Verfassung und Strafe, 1998, S. 199.

<sup>7</sup> *BVerfGE* 80, 244, 255 f.; 87, 399, 408 ff.; 92, 191, 200 f.

<sup>8</sup> *BVerfGE* 27, 18, 29, 1, 46; 45, 187, 253; 51, 60, 74 f.; 80, 244, 255 f.; 88, 203, 257; 90, 145, 184; 92, 277, 327.

<sup>9</sup> *Rössner*, Doping aus kriminologischer Sicht – brauchen wir ein Anti-Dopinggesetz? In: *Digel/Dickhuth* (Hrsg.), Doping im Sport, 2002, 119 ff.

<sup>10</sup> *Nolte*, Sport und Verfassung, 2004.

der Vereinigungsfreiheit in die grundrechtliche Schutzzone und legitimen Zwecksetzungen der Gesetzgebung einbezogen.

Erheblich stärker und enger ist der Grundrechtsbezug im wirtschaftlich orientierten Bereich des Leistungssports. Manipulationen durch Doping beeinflussen durch die verbotene Leistungssteigerung unmittelbar den freien Wettbewerb der Berufssportler im Bemühen um ihr Einkommen durch Antrittsgelder, Siegprämien, Sportförderung, Sponsoring durch Werbeverträge u. a. und natürlich auch das Vermögen nichtdopender Konkurrenten, deren Siegchancen gegenüber dem gedopten Sportler erheblich reduziert sind. Das inzwischen anerkannte Rechtsgut des freien Wettbewerbs<sup>11</sup>, der das Funktionieren der marktwirtschaftlichen Gesellschaftsordnung (einschließlich des hier bedeutsamen Bereiches des kommerziellen Sports) beruhend auf dem Leistungsprinzip und dem Bewusstsein der Bevölkerung von der Rationalität und Öffentlichkeit des Marktes garantiert<sup>12</sup>, wird durch Manipulationen des an sich nicht wirtschaftlich sondern ideell ausgerichteten Wettkampf- und Spielbetriebs im Sport in den wirtschaftlichen Folgen erheblich beeinträchtigt.

Die letzte Überlegung weist auf einen weiteren, bisher leider übersehenen Grundrechtsbezug des Dopingverbots: Der Athlet gerät beim Wettkampf in die häufig zu beobachtende ausweglose Drucksituation: Soll er unter der Vermutung der Mitkonkurrent habe verbotene leistungsfördernde Mittel genommen ebenso dazu greifen und seine Siegchancen wieder erhöhen oder von vornherein darauf verzichten, damit aber seine Siegchancen im Fall des gedopten Konkurrenten erheblich vermindern. Es dürfte nicht schwer fallen, hinsichtlich des „sauberen“ Athleten die Drucksituation als Einschränkung seiner Handlungsfreiheit i. S. d. Art. 2 Abs. 1 GG zu erkennen.<sup>13</sup> Zugleich beeinträchtigt ein Nichteinschreiten gegen wettbewerbsverfälschende Dopingmittel im Leistungssport das Recht auf die Berufsausübung des sauberen Athleten i. S. d. Art. 12 Abs. 1 GG, die durch

---

<sup>11</sup> BT-Drucksache 13/5584, 13, *Achenbach* WuW 1997, 959, *Kleinmann/Berg* BB 1998, 277, *Tiedemann* in *Immenga/Mestmäcker*, *GWB* vor § 38 Rn 4 ff..

<sup>12</sup> *Tröndle-Fischer* vor § 298 Rn 6.

<sup>13</sup> *Freund* in *MK* § 6a AMG Rn 7. Auch wenn strafrechtlich der Gesundheitsschutz von Eigendoping leer laufen muss, sind die Sogwirkungen zum unlauteren Verhalten zumindest als unerwünschter Nebenaspekt auch in der Gesundheitsgefährdung des möglicherweise gleichziehenden Athleten zu sehen.

konsequentes und systematisches Training zur natürlichen Leistungssteigerung gekennzeichnet ist.

#### **4. Sozialschädlichkeit des Doping sowie Geeignetheit und Erforderlichkeit des Strafrechts zur Durchsetzung des Dopingverbots**

Die Ausführungen zum Rechtsgut haben ergeben, dass Doping im wirtschaftlich orientierten Leistungssport weder der Durchsetzung bloßer Moralvorstellungen der Sportgemeinschaft dient, noch eine Bagatelle ist. Die Sportmanipulation durch Doping verursacht immense Schäden bei Veranstaltern, staatlicher Sportförderung, Sponsoren und möglicherweise auch bei Sportwetten. In diesem insgesamt lukrativen Bereich des Leistungssports liegt es nahe, dass sich korrupte Strukturen bilden, die den unlauteren Wettbewerb von der Beschaffung der Dopingmittel bis zur gezielten Beeinflussung von Wettbewerben nach außen abschirmen. Aufgrund der hohen in Frage stehenden Summen in manchen Bereichen des Leistungssports können darin Funktionäre, Trainer, Ärzte und weitere Personen verstrickt sein. Bestechung und Bestechlichkeit sind bei entsprechenden Sportmanipulationen weitere, nicht unwahrscheinliche Begleiterscheinungen wie auch andere Spielmanipulationen und der Schiedsrichterskandal zeigen. Unabhängig davon ist aber die Betätigung im Leistungssport durch dopende Teilnehmer schon allein wegen der großen drohenden Schäden für die geordnete Vermarktung des Sports wie für die Berufsausübung der Sportler als sozialschädlich zu betrachten.<sup>14</sup>

Die **Geeignetheit** des strafrechtlichen Schutzes zur Durchsetzung des Dopingverbots folgt aus zwei wesentlichen Elementen der Verhaltenssteuerung. Individuell ist die Möglichkeit, durch Doping im Leistungssport gewinnbringende Erfolge ohne langes und hartes Training zu erreichen, sehr attraktiv und daher grundsätzlich erstrebenswert. Wenn Erfolge eintreten, wird das Verhalten zusätzlich verfestigt. Die effektive Gegensteuerung erfordert, die Kosten des Doping durch Kontrolle und spürbare Kosten so zu erhöhen, dass sich der Erfolg nicht mehr lohnt.

---

<sup>14</sup> Etwaige Zweifel hinsichtlich konkreter Gefährdungen des Rechtsguts schließen die Kriminalisierung nicht aus, *BVerfGE* 83, 130, 140 f.; s. auch *BVerfGE* 39, 1, 52 ff.; 88, 203, 214 ff.; 90, 145, 163 ff.; 177 ff.

Allgemein kann von einer Qualifizierung des Doping-Verbots als Straftat eine Änderung des Rechtsbewusstseins erwartet werden (positive Generalprävention)<sup>15</sup>. Verhaltensweisen ohne besondere soziale Einbettung wie das Doping-Verbot können durch ihre Verankerung im sichtbaren und wahrgenommenen Straftatenkatalog eine höhere Anerkennung und Akzeptanz erlangen.<sup>16</sup> Dieser Effekt wurde gerade beim strafrechtlichen Schutz des Wettbewerbs festgestellt, da es sich um Kosten-Nutzen-Kalkulationen handelt.<sup>17</sup>

Der strafrechtliche Schutz ist auch **erforderlich**, da gleich effektive und zugleich mildere Formen der Kontrolle nicht vorhanden sind. Als Alternative zur Kontrolle des Eigendoping mit dem Ziel des unlauteren Einsatzes im Wettbewerb des Leistungssports kommt die im Sport vorhandene Verbandsgerichtsbarkeit mit den eigenen Sanktionsmöglichkeiten bis zu mehrjährigen Sperrern im Rahmen der Vereinsautonomie in Betracht. Die innersportliche Kontrolle ist ein wichtiger Bestandteil im Kampf gegen Doping im Sport<sup>18</sup>, aber sie hat auch einige nicht behebbare Schwächen, die nur durch einen ergänzenden strafrechtlichen Schutz so ausgeglichen werden können, dass das Dopingverbot insgesamt möglichst effektiv umgesetzt wird. Dazu gehört zunächst die bei der Wirtschaftskriminalität beobachtete Beeinflussung der verhaltenswirksamen Bewusstseinslage durch die signalhafte Definition als kriminelles Unrechts, wie dies z. B. nach Einführung des § 298 StGB im Jahre 1997 beim Rückgang der Submissionsabsprachen beobachtet worden ist.<sup>19</sup> Hinzu kommt die gegenüber den Verbandsverfahren meist stärkere öffentliche Wahrnehmung der Strafverfahren mit ebenfalls präventiver Wirkung.<sup>20</sup> Schließlich ist festzustellen, dass der Verbandsstrafe neben der Verbindlichkeit und der öffentlichen Aufmerksamkeit vor allem ein effektives Instrumentarium zur Ermittlung der Dopingverstöße fehlt. Dazu ist man auf die strafprozessualen Zwangsmittel wie Durchsuchung, Beschlagnahme, U-Haft u.a. angewiesen<sup>21</sup>, die nur durch strafrechtlichen Schutz zu erreichen sind. Die letztlich einzig wirksame Möglichkeit

---

<sup>15</sup> *Roxin*, Strafrecht AT, 3. Aufl., 1997 § 3 Rn 27.

<sup>16</sup> *Killias*, Die Veränderung des Rechtsgefühls durch Normsetzung und Sanktion. Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie 10, 1985.

<sup>17</sup> *LK-Tiedemann* zu § 298 Rn 8.

<sup>18</sup> *Rössner*, Doping aus kriminologischer Sicht. In *Digel/Dickhuth* (Hrsg.): Doping im Sport, 2002, 132 ff.

<sup>19</sup> *LK-Tiedemann* zu § 298 Rn 8.

<sup>20</sup> *Lüderssen*, Verhandlungen 49. DJT Bd. II, 1972, M 124 f.

<sup>21</sup> *Haas/Mertens*, Sport, 2004, 111.

zur Kriminalitätsprävention in nach außen abgeschotteten kriminellen Strukturen wie der Dopinganwendung (Kartell des Schweigens) ist wie im vergleichbaren Bereich der Korruption nur im Zusammenwirken zwischen Wirtschaft und Strafverfolgung zu sehen. Bei den „kalkulierbaren Delikten“ der Wirtschaftskriminalität ist der strafrechtliche Ermittlungsdruck die entscheidende Rahmenbedingung für eine Erhöhung des Entdeckungs-, Verfolgungs- und Verurteilungsrisikos.<sup>22</sup> Eine weitere Steigerung der Effektivität ist durch eine Spezialisierung der Strafverfolgung bei den Ermittlungen im Rahmen krimineller Strukturen zu erreichen. Nur durch geschulte und mit der Materie vertraute Ermittler können Beweise zielgerichtet ermittelt und Vernehmungen erfolgversprechend geführt werden. Die strafrechtlichen Ermittlungen üben auch einen erheblichen Druck auf den Einsatz der alternativen Kontrollsysteme aus und sind so geradezu Wirksamkeitsbedingung für die verbandsrechtliche Dopingbekämpfung.<sup>23</sup> Aus rechtsvergleichender Perspektive bestätigen sich diese Erfahrungen, wenn man an die Erfolge der Dopingbekämpfung im Radsport in Italien, Frankreich und Belgien<sup>24</sup> denkt, wo die strafrechtlichen Möglichkeiten der dort existierenden Anti-Doping-Gesetze strikt angewendet werden.

Die große Bedeutung des strafrechtlichen Schutzes im Bereich der berufsbedingten und der Wirtschaftskriminalität ist theoretisch wie empirisch gut abgesichert. Nach der in jüngster Zeit stärker beachteten Kriminalitätstheorie der rationalen Wahl („rational choice approach“)<sup>25</sup> ist davon auszugehen, dass eine Person eine Straftat dann begeht, wenn der für sie erwartete Nutzen größer ist als die angenommenen Kosten der Tatfolgen. Dabei spielen bei einem Sportler die Entdeckungswahrscheinlichkeit und die strafrechtliche Ahndung mit Öffentlichkeitswirksamkeit eine große Rolle auf der Kostenseite. Insbesondere durch den größeren Verfolgungsdruck der strafrechtlichen Ermittlungen wird die Entscheidung gegen Doping beeinflusst werden können. Dieser Erklärungsansatz trifft nach allen bisherigen Erkenntnissen auf die an einer Kosten-Nutzen-Relation

---

<sup>22</sup> *Bannenberg*, Korruption in Deutschland 2002, 438. Diese Aspekte der Sozialschädlichkeit vernachlässigt *Nolte*, Brauchen wir ein Anti-Doping-Gesetz?, *Sportwissenschaft* 2005, 448, in seiner ablehnenden Stellungnahme.

<sup>23</sup> *Bannenberg* a. a. O., 445. S. auch *Rössner* a.a.O (Fn. 25) .

<sup>24</sup> *Süddeutsche Zeitung* 27.3.2006, 37: Bei Hausdurchsuchungen wurden bei zehn Radprofis des Unibet.com-Teams Dopingmittel gefunden. Der Hauptverdächtige Dave Bruylandts war bereits im Juli 2004 wegen eines positiven Epo-Befundes gesperrt worden. Die Sperre wäre am 1.4.06 ausgelaufen.

<sup>25</sup> *Meier*, *Kriminologie*, 2003, § 3 Rn 15 ff.; ausführlich dazu *Wittig*, *Der rationale Verbrecher*, 1993 und *MschKrim* 1993, 328 ff. .

orientierten Entscheidung zur Gewinnmaximierung der berufsbedingten Kriminalität wie dem Doping eines Berufssportlers eine große Rolle.<sup>26</sup>

Verschiedene empirische Untersuchungen belegen, dass das Ausmaß der Wirtschaftskriminalität vom strafrechtlichen Verfolgungsdruck abhängt. Aktuell zeigen sich messbare Auswirkungen auf präventive Bemühungen gegen Korruption bei deutschen Unternehmen, die an der NYSE notiert sind und damit dem scharfen amerikanischen Unternehmensstrafrecht unterfallen.

## **5. Die Konsequenz: Sportbetrug als Straftat gegen den Wettbewerb – ein Gesetzesvorschlag**

Der Strafgesetzgeber wäre nach meiner Analyse befugt, den Sportbetrug im Bereich des wirtschaftlich orientierten Leistungssports als Straftat gegen den Wettbewerb unter Strafe zu stellen. Mit Blick auf die große wirtschaftliche Bedeutung des Leistungssports und die schädlichen Auswirkungen von Sportmanipulationen auf die gesamte Sportkultur verdichtet sich die Befugnis zu einer Notwendigkeit.

Der „Sportbetrug“ kriminologisch verstanden als unlautere Manipulation von Sportwettkämpfen vor allem durch Doping und Schmiergeldzahlungen sollte strafrechtlich im Gesamtkontext mit allen strafwürdigen und strafbedürftigen Manipulationen von Sportwettkämpfen im Leistungssport geregelt werden. Dies sollte in dem dafür vom deutschen StGB vorgesehenen 26. Abschnitt der „Straftaten gegen den Wettbewerb“ erfolgen.<sup>27</sup> Die Norm wäre als § 298a StGB einzufügen.

### **§ 298a Wettbewerbsverfälschungen im Sport**

*(1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen, auf den Ablauf eines sportlichen Wettkampfs durch den Einsatz verbotener Mittel zur Leistungssteigerung, mit wissentlich falschen Entscheidungen oder ähnlich schwerwiegenden unbefugten*

---

<sup>26</sup> Vgl. auch aus ökonomischer Sicht *Maennig*: Korruption und Korruptionsbekämpfung im Sport, 2006 im Tagungsband der Verwaltungshochschule Speyer, der neben einer verbesserten Transparenz und Sensibilisierung ebenfalls auf verstärkte Kontrollen und höhere Geldstrafen setzt, um die Kostenkalkulation zu Lasten der korruptiven Handlungsweisen zu verbessern.

<sup>27</sup> Vorschläge in dieser Richtung gibt es auch schon von *Cherkeh/Momsen* NJW 2001, 1745 ff.; *Fischer* EuZW 2002, 297 ff. und *Fritzweiler* SpuRt 1998, 234 f.

*Manipulationen einwirkt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*

- (2) *In besonders schweren Fällen ist die Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis zu 10 Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter*
- 1. gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Wettbewerbsverfälschungen nach Abs. 1 verbunden hat,*
  - 2. einen Vermögensverlust großen Ausmaßes herbeiführt,*
  - 3. seine Vertrauensstellung als Arzt, Trainer, Schiedsrichter oder Funktionsträger missbraucht.*

Bestechlichkeit und Bestechung im Zusammenhang mit Wettbewerbsverfälschung nach § 298a StGB müssen durch eine Erweiterung des bestehenden § 299 StGB erfasst werden, um wirksam gegen korrupte Strukturen der Sportmanipulationen vorgehen zu können. Hier könnte ein neuer § 299a StGB wie folgt gestaltet werden:

#### ***§ 299a Bestechlichkeit und Bestechung im sportlichen Wettkampf***

- (1) *Wer als Teilnehmer oder als Verantwortlicher für die Veranstaltung von Sportwettkämpfen einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er auf den Ablauf eines sportlichen Wettkampfs mit den Mitteln des § 298 a Abs. 1 einwirkt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*
- (2) *Ebenso wird bestraft, wer zu Zwecken der Beeinflussung eines sportlichen Wettkampfs einem Athleten oder Verantwortlichen für die Veranstaltung einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, dass er auf den Ablauf eines sportlichen Wettkampfs mit den Mitteln nach § 298a Abs. 1 einwirkt.*

### **III. Beseitigung von Schwächen der Dopingbekämpfung bei der innersportlichen und strafrechtlichen Kontrolle des Dopings**

Stärker als durch die fehlende spezifische Strafvorschrift gegen Doping wird die effektive Bekämpfung des Doping aber durch Mängel der Aufdeckung und

Verfolgung beeinträchtigt. Das entscheidende Manko der schon bestehenden Sanktionsnorm im StGB, AMG und BtMG ist das Defizit im Vollzug.<sup>28</sup> Vor allem steht dabei die Diskussion darüber im Vordergrund, inwieweit die Strafnorm §§ 6 a, 95 I Nr. 2 a, b AMG überhaupt sinnvoll ist, wenn offensichtlich kaum verfolgt wird.<sup>29</sup> Über Wege dieses Defizit zu lindern, wird im Folgenden nachgedacht.

## 1. Das Prinzip des sog. „Whistle-Blowing“

### a. Einführende Bemerkungen

In jedem Fall ist davon auszugehen, dass der Erfolg jeglicher Dopingbekämpfung maßgeblich von der Aufklärung durch die Verbände und der Anti-Dopingorganisationen abhängt. Dazu können auch die Sportler und Betreuer selbst beitragen. Man muss sich verdeutlichen, dass sportliche Ethikvorstellungen und Sanktionsnormen nicht allein durch die zuständigen Sanktionsorgane aufrecht erhalten werden können, sondern es dabei auf die Mitwirkung der Sportler und deren Betreuer ankommt. Jeder noch so kleine Teil einer Gesellschaft bedarf einer aktiven Mitwirkung seiner Mitglieder, um die grundlegenden Normen zu wahren und Missstände anzuzeigen. Dieses gilt insbesondere beim Problemfeld des Dopings, welches sich meist in einem von außen abgeschotteten, nahezu konspirativen Zusammenschluss einiger weniger Athleten mit deren Betreuern abspielt. Es gilt, diese Gruppierungen von innen aufzubrechen.<sup>30</sup> In diesem Zusammenhang gewinnt die Figur des sog. „Whistle-Blowers“ an Bedeutung. Diese aus dem anglo-amerikanischen Rechtskreis stammende Begrifflichkeit umschreibt einen Informanten mit Insiderwissen aus einer bestimmten Organisation. Im Sport sind also Athleten oder Betreuer gemeint, die über Informationen von möglichen Dopingvergehen anderer Sportler oder deren Betreuer verfügen und diese an zuständige Stellen weitergeben oder sonst in der Öffentlichkeit bekannt machen.<sup>31</sup> Idealerweise würden in einem solchen Fall die Anti-Doping-Organisationen tätig werden und den potentiellen Dopingtäter überprüfen.

---

<sup>28</sup> Vgl. dazu: Haas, FAZ v. 27.2.2004; Rössner, in: *Digel/Dickhuth*, Doping im Sport, S. 118 (126); Wüterich/Breucke, SpuRt 2002, 133; Körner, SpuRT 2002, 226.

<sup>29</sup> Nachweisbar sind lediglich Urteile des AG Passau (Urt. v. 6.5.2002 (Az: 4 Ls 313 Js 11478/00); Urt. v. 9.4.2002 (Az: 4 Ls 313 Js 11475/00)), des LG Frankfurt a.M. (Urt. v. 21.2.2003 (Az: 5/33 Ns 8920 Js 233872/01), des AG Frankfurt a.M. (Urt. v. 6.8.2001 (Az: 942 Ls 8920 Js 213434/01); Urt. v. 22.1.2001 (Az: 944 Ls 86 Js 32461/98)); Urt. v. 11.2.2003 (Az: 940 Ls Js 214163/01) und des LG Kiel (Urt. v. 23.2.2002 (Az: 5/26 KLS 594 Js 33698/01)). Es handelt sich dabei jedoch um Verfahren ohne Beteiligung von Spitzensportlern, vielmehr waren die Fälle hauptsächlich im Kraftsport und Bodybuildingbereich anzusiedeln.

<sup>30</sup> Rössner, in: *Digel/Dickhuth*, Doping im Sport, S. 118 (132 f.).

<sup>31</sup> Jüngstes Beispiel eines „Whistleblowers“ ist wohl Lars Riedel, der im Rahmen des olympischen Diskuswettkampfes in Athen konkrete Angaben zum Dopingmissbrauch des Olympiasiegers Robert Fazekas machte. Dieser wurde daraufhin überführt, was eine Aberkennung seiner Goldmedaille zu Folge hatte.

## b. Begriffsbestimmung und Probleme des „Whistleblowing“-Konzepts

Unter einem „Whistle-Blower“ versteht man allgemein Personen, die aus ethischen, moralischen oder persönlichen Gründen strafrechtlich relevante Sachverhalte aus internen Organisationen bekannt machen, die intern wegen fehlender Kontrolle und möglicherweise wegen Beteiligung anderer Mitglieder dieser Organisation an den kriminellen Handlungen nicht aufgedeckt bzw. „vertuscht“ werden.<sup>32</sup> Bisher hat das „Whistleblowing“ insbesondere im Arbeitsrecht an Bedeutung gewonnen. Dabei geht es um die Frage, ob der Arbeitgeber zur Kündigung unter Bezugnahme auf die Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten berechtigt ist, wenn der Arbeitnehmer Missstände im Betrieb – etwa die Verletzung von umweltrechtlichen Vorschriften oder im Bereich der Korruption – zur Anzeige gebracht hat. Konkret steht die Verletzung der arbeitsvertraglichen Treue- bzw. Verschwiegenheitspflicht in Rede, sofern der Arbeitnehmer betriebsinterne Sachverhalte an die Öffentlichkeit bringt. Im Arbeitsrecht wird die Problematik grundsätzlich über die Voraussetzungen der sog. praktischen Konkordanz gelöst, da es zu einem Spannungsverhältnis zwischen dem über Art. 12 I GG geschützten Interesse des Arbeitgebers an der Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und dem Recht des Arbeitnehmers, seiner staatsbürgerlichen Pflichten wie der Anzeigenerstattung (Art. 2 I GG i.V.m. Art. 20 III GG) oder der Meinungsfreiheit (Art 5 I GG) kommt. Dementsprechend ist eine Kündigung nur dann gerechtfertigt, wenn der Arbeitnehmer wissentlich unwahre oder leichtfertig falsche Angaben macht. Zudem ist eine Kündigung dann gerechtfertigt, wenn die Motivation des Arbeitnehmers zur Anzeige im Wesentlichen durch Rache oder Schädigungsabsicht bestimmt ist.<sup>33</sup>

Schwierigkeiten bereitet vor allem die dem „Whistleblowing“ inhärente Gratwanderung zwischen Aufklärung und böswilliger Denunziation. Ein Denunziant muss von einem legitimen „Whistleblower“ klar abgegrenzt werden. Dazu könnten die folgenden Kriterien herangezogen werden:

- Die Motivationslage des Informanten bedarf einer genauen Würdigung.
- Es muss geprüft werden, inwieweit die Meldung auf konkrete Kenntnissen beruht oder ob es sich bloß um Gerüchte, Zeitungsmeldungen oder Klatsch handelt.
- Ferner müssen Verdachtsfälle von geringem Unwertgehalt ausgeklammert werden.

---

<sup>32</sup> *Bannenberg*, Korruption in Deutschland und ihre strafrechtliche Kontrolle (2002), S. 375 ff.; zu den Schwierigkeiten einer wörtlichen Übersetzung des Begriffes in die deutsche Sprache: *Müller*, NZA 2002, 425 ff.

<sup>33</sup> Vgl. zu dem im Arbeitsrecht äußerst umstrittenen Problem des „Whistleblowings“: *BVerfGE* NZA 2001, 888; *BAG*, Urt. v. 3.7.2003, AZR 235/02 (m.w.N.); ausführlichst zur Gesamtproblematik und Streitstand *Müller*, NZA 2002, 425 ff.

- Schließlich müssen bösgläubige bzw. gegenüber dem Verband oder Sportler schädliche wirkende Falschaussagen herausgefiltert werden.<sup>34</sup>

Abgesehen von diesen Abgrenzungsschwierigkeiten ergeben sich jedoch auch erhebliche Probleme für den Informanten, wenn dessen Angaben wahr und berechtigt waren. „Whistleblower“ gelten nicht selten als „Petzer“ oder „Nestbeschmutzer“ und werden dementsprechend diffamiert. So werden die Informanten nicht nur intern mit Ablehnung konfrontiert, ihre Angaben werden für unwahr gehalten oder werden nicht weiter verfolgt. Auch nach außen wird der „Whistleblower“ verleumdet, er muss sich gar für die Motive seiner Aussagen und für das engagierte und ehrliche Verhalten rechtfertigen. In letzter Konsequenz wird so nicht der eigentliche Übeltäter, sondern der „Whistleblower“ als der Überbringer der schlechten Nachricht (vor-)verurteilt.<sup>35</sup> Die aktuellen Vorgänge im Radsport bei den Aussagen der Profis Sinkewitz und Jaksche und den von ihnen geschilderten negativen Folgen des Verstoßes gegen das „Schweigegelübde“ lassen erkennen, wie schwierig die Situation ist.<sup>36</sup> In diesem psychologischen Feld des Sports gibt es noch viel zu tun.

### **c. „Whistle-Blowing“ als weiterer Ansatzpunkt zur Verbesserung der sportinternen Dopingbekämpfung**

Fraglich ist daher, wie etwa gewonnen Erkenntnisse zur verbands- bzw. sportinternen Dopingbekämpfung verwendet werden können. Sofern sich herausstellt, dass die Angaben des „Whistleblowers“ wahr und berechtigt sind, müssen Schutzmechanismen greifen, die ihn vor böswilliger Diffamierung und Ausgrenzung bewahren.<sup>37</sup> Geeignet wäre etwa ein besonderes Informationssystem innerhalb der Anti-Doping-Organisation, die es erlaubt, dass der Informant sein Insiderwissen zunächst ohne Beteiligung der Öffentlichkeit einer Vertrauensperson innerhalb dieser Organisation meldet. Diese Vertrauensperson müsste jedoch auch mit weitreichenden Kompetenzen zur Informationsbeschaffung ausgestattet sein, um die Gefahr einer böswilligen Diffamierungsattacke auf einen unschuldigen Sportler oder Betreuer durch einen vermeintlichen „Whistleblower“ zu verringern. Dabei wären die oben erläuterten Abgrenzungskriterien heranzuziehen. Es müsste ferner dafür Sorge getragen werden, dass der „Whistleblower“ erst dann an die Öffentlichkeit tritt, wenn der interne Weg der Aufklärung fehlgeschlagen ist. Das geschieht zum einen im Interesse des „Whistleblowers“ und zum anderen auch im Interesse des

---

<sup>34</sup> Vgl. dazu: *Bannenberg*, *Korruption in Deutschland und ihre strafrechtliche Kontrolle* (2002), S. 384 f.

<sup>35</sup> Vgl. dazu: *Bannenberg*, *Korruption in Deutschland und ihre strafrechtliche Kontrolle* (2002), S. 377 ff.

<sup>36</sup> *Simeoni/Wittershagen*, *FAZ* v. 29.03.2008, S. 32.

<sup>37</sup> *Rössner*, in: *Digel/Dickhuth*, *Doping im Sport*, S. 118 (132 f.).

beschuldigten Athleten oder Betreuers, um eine Vorverurteilung zu vermeiden und dem Ansehen des jeweiligen Sportverbandes und seiner Sportart nicht unnötig zu schaden.

## 2. Verschärfung der strafbehördlicher Verfolgungstätigkeiten

Zunächst könnte dabei an eine Intensivierung der Strafverfolgung gedacht werden. Wie aufgezeigt, erweist es sich als äußerst schwierig, das bestehende Straf- und Nebenstrafrecht durch geeignete neue Sanktionsnormen zu ergänzen, ohne dabei die Autonomie der Sportverbände und der Anti-Doping-Organisationen zu verletzen. Mithin ist es unerlässlich, nach anderen Mitteln und Wegen zu suchen, die staatlichen dopingrelevanten Vorschriften wirkungsvoller einzusetzen. Ein gangbarer Weg könnte eine Verbesserung der strafbehördlichen Verfolgungstätigkeit durch einen Ausbau der gesamten erforderlichen Infrastruktur sein. Einen wichtigen Schritt ist das Gesetz zur Verbesserung der Dopingbekämpfung vom 24.10.2007 gegangen und ermöglicht Ermittlungen durch eine Änderung des § 4 I 1 Nr.1 Bundeskriminalamtsgesetzes jetzt auch bei Dopingvergehen nach dem AMG. Diese sinnvolle Änderung hat schon zu einer erheblichen Effektivitätssteigerung bei den Ermittlungen im Radsport geführt. Weitere effektive Strafverfolgungsmaßnahmen wie folgt erreicht werden:<sup>38</sup>

- Sonderzuständigkeiten und feste Ermittlergruppen, um den polizeilichen und könnten staatsanwaltlichen Sachverstand im Bereich des Dopings an bestimmte Personen/Dezernate zu binden und stetig auszubauen;<sup>39</sup>
- Systematische Sammlung und Vertiefung von Erfahrungs- und Insiderwissen;
- laufende verdeckte Ermittlungen und Beobachtungen im Umfeld der Hauptverdächtigen vor der Vernehmung;
- Vertrauensleute in der Szene;
- Einsatz von Telefonüberwachung, für die eine Änderung des § 100 a StPO erforderlich wäre;
- konsequentes Vorgehen.

Auf diese Weise könnten die bestehenden Strafvorschriften sinnvoll eingesetzt werden, um den Druck auf den Sportler zur Einhaltung der einschlägigen Dopingnormen im Verbandsrecht zu erhöhen.<sup>40</sup> Des Weiteren würde man so die

---

<sup>38</sup> *Hauptmann/Rübenstahl*, HRSS 2007, S. 147 ff. mit sorgfältiger und überzeugender Darstellung der strafprozessualen Möglichkeiten und Grenzen bei der derzeitigen Rechtslage.

<sup>39</sup> S. Vorschläge der ReSpoDo, SpuRt 2005, 239.

<sup>40</sup> *Rössner*, in: *Digel/Dickhuth*, Doping im Sport, S. 118 (127). Außerdem: *Körner*, BtMG, Anh D II AMG Rn. 166 ff.; *ders.*, SpuRt 2002, 226 f.; *Heger*, JA 2003, 76 (82); *Prokop*, SpuRT 2006, 192 f.

grundsätzlich den Verbänden vorbehaltene Hoheit über die Dopingbekämpfung effektiv unterstützen, ohne allzu weit in diesen über Art. 9 I GG geschützten Bereich einzudringen.

### 3. Kronzeugenregelungen

Auf der Ermittlungsebene sind weitere Ansätze zur Verbesserung der staatlichen Dopingbekämpfung denkbar. So wird sowohl für den Bereich der staatlichen Dopingbekämpfung als auch im Verbandsrecht über die Einführung von Kronzeugenregelungen diskutiert und zum Teil auch schon praktisch umgesetzt.<sup>41</sup> Grundsätzlich versteht man unter einem Kronzeugen den Täter oder Teilnehmer einer Straftat, der über den eigenen Tatbeitrag hinaus aussagt und so die Aufklärung begangener Taten oder die Verhinderung zukünftiger Taten fördert. Als Gegenleistung wird dem Kronzeugen zugesichert, dass er nicht oder nur wegen einer mildereren Straftat angeklagt wird.<sup>42</sup> Im WADC bzw. NADC ist bereits eine derartige Regelung enthalten. Nach Art. 10.5.3 WADC, 11.6 NADC kann die Dauer der Sperre reduziert werden, wenn der Athlet maßgeblich bei der Aufdeckung oder dem Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen mithilft. Allerdings beschränkt sich diese Regelung auf die Anti-Doping-Regelungen nach Art. 2.6, 2.7, 2.8 WADC, NADC. Die belastete Person (Athlet oder Betreuer) muss also eines Verstoßes gegen diese Normen verdächtig sein. Vor diesem Hintergrund ist nunmehr zu überlegen, ob man auch die staatlichen Sanktionsnormen durch entsprechende strafrechtliche Kronzeugenregelungen möglicherweise effektiver machen kann. Gleichwohl ist der Blick auch auf die potentiellen Nachteile einer Kronzeugenregelung zu lenken.

Ausgangspunkt ist wiederum das allseits beklagte Vollzugsdefizit von Strafvorschriften beim Doping. Durch die Schaffung eines präventiven Werkzeuges könnte dieses Problem zumindest entschärft werden.<sup>43</sup> Dazu bietet sich eine Kronzeugenregelung an. Der präventive Effekt dieses Instruments liegt darin, dass eine illegal handelnde Gruppierung durch die Gefahr der Aussage eines ihrer Mitglieder verunsichert wird. Dieser Effekt wirkt sich vor allem dann aus, wenn es sich um einen geschlossenen Kreis von Tätern und Mitwissern handelt. Eine solche Gruppierung braucht für ein systematisches Begehen von Regelverstößen ein hohes Maß an Sicherheit, dass der Einzelne unentdeckt bleibt und nicht belangt wird. Die dazu erforderliche Solidarität unter den Gruppenmitgliedern fördert die Bereitschaft der Tatbegehung. Anzuknüpfen ist daher an eine Kronzeugenregelung als ein Mittel,

---

<sup>41</sup> *Wüterich/Breucker*, SpuRt 2002, 133; *Körner*, SpuRt 2002, 226.

<sup>42</sup> Vgl. dazu: *Beulke*, StrPrzR, Rn. 342 (m. w. N.).

<sup>43</sup> Vgl. dazu nur: *Wüterich/Breucker*, SpuRt 2002, 133 (134)

dieses Grundvertrauen zu zerstören.<sup>44</sup> Im deutschen Strafrecht gibt es bislang nur wenige Kronzeugenregelungen.<sup>45</sup> Als problematisch hinsichtlich eines Kronzeugen erweist sich nämlich das im Strafprozessrecht geltende Legalitätsprinzip (§ 152 II StPO).<sup>46</sup> Demnach ist die Staatsanwaltschaft grundsätzlich verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten. Es besteht also ein Verfolgungszwang gegen jeden Verdächtigen.<sup>47</sup> Dennoch haben sich Kronzeugenregelungen, vor allem in Bereich der Terrorismusbekämpfung bewährt. Vor Schaffung des Kronzeugengesetzes bestand ebenso wie derzeit noch im Dopingbereich ein Vollzugsdefizit, welches durch die Neuregelungen entschärft worden war und schließlich gar die in den 70er und 80er Jahren aktiven RAF-Terroristen quasi zur Aufgabe zwangen.<sup>48</sup> Das soziologische Umfeld der Terroristen und Spitzenathleten ist in Ansätzen miteinander vergleichbar,<sup>49</sup> ohne dass selbstverständlich beide Gruppierungen von ihrer kriminellen Energie gleichzusetzen sind. Es zeigt sich, dass bei Spitzenathleten das soziale Leben in einer kleinen Gruppe abläuft, bestehend aus dem Sportler selbst und seinen Betreuern. In dieser Gruppen werden die sportlichen Ziele definiert und es wird nach Mitteln und Wegen gesucht, diese sportlichen Ziele zu erreichen. Konsequenz ist das Entstehen eines Abhängigkeits- und Solidaritätsverhältnisses des Sportlers mit seinen Betreuern (=Trainer, Ärzte, Manager, etc.), da fortan gemeinsam gehandelt werden muss, um das Dopingvergehen vor der Entdeckung zu schützen. Sowohl Sportler als auch Trainer und Manager profitieren gleichermaßen von der erhöhten Leistungskraft, sodass das gegenseitige Vertrauen hinsichtlich eines konspirativen Vorgehens die Solidarität untereinander stärkt.<sup>50</sup> Aufgrund des oben erläuterten Zwecks, einer Schwächung der Solidarität und des Vertrauens, könnte eine Kronzeugenregelung dementsprechend auch im Dopingbereich Licht in das Dunkelfeld nicht entdeckter verbotener Leistungssteigerungen kommen.

Die Kronzeugenregelungen müssen nicht allein auf das Verbandsrecht beschränkt bleiben,<sup>51</sup> sondern sie können um die Zusammenarbeit von Sportverbänden und

---

<sup>44</sup> *Wüterich/Breucker*, SpuRt 2002, 133 (134).

<sup>45</sup> §§ 129 VI, 261 X StGB, § 153e StPO, § 31 BtMG.

<sup>46</sup> Vgl. zum Streitstand u.a.: *Breucker/Engberding*, Die Kronzeugenregelung – Erfahrungen, Anwendungsfälle, Entwicklungen (1999), S. 10 (m.w.N.); *Kempf*, StV 1999, 67; *Fezer*, in: Kronzeugenregelung und Amtsaufklärungsgrundsatz, FS-Lenckner, S. 681; *Schlüchter*, ZRP 1997, 65; *Hoyer*, JZ 1994, 233.

<sup>47</sup> BVerfG NStZ 1982, 430.

<sup>48</sup> Das bestehende Gesetz ist gleichwohl zum 31.12.1999 ausgelaufen. Vgl. dazu: *Wüterich/Breucker*, SpuRt 2002, 133 (134); *Breucker*, Die Bewährung der Kronzeugenregelung in der gerichtlichen Praxis (1997), S. 10 ff.

<sup>49</sup> Dazu ausführlich: *Bette/Schimank*, Eigendynamik und Abweichung, Doping und Terrorismus im Vergleich, in: FS-Neidhardt (1999), S. 316 ff.

<sup>50</sup> *Bette/Schimank*, Eigendynamik und Abweichung, Doping und Terrorismus im Vergleich, in: FS-Neidhardt (1999), S. 316 (320 ff.).

<sup>51</sup> So aber: *Wüterich/Breucker*, SpuRt 2002, 133 (134).

Strafverfolgungsbehörden verbessern.<sup>52</sup> Folgerichtig ist auch über staatliche Kronzeugenregelungen nachzudenken. Anzuknüpfen ist dabei nicht nur an die Erfahrungen im Bereich der Terrorismusbekämpfung, viel naheliegender sind allerdings die Kenntnisse und Erfahrungen der Justiz mit Kronzeugenregelungen im Bereich der Betäubungsmittelszene, die noch über weitaus größere Ähnlichkeiten mit der Dopingproblematik aufweist.<sup>53</sup> Beispielhaft könnte daher § 31 BtMG herangezogen werden. Nach dieser Vorschrift kann die Strafe gemildert oder gar von der Strafe abgesehen werden, wenn der Täter selbst zur weiteren Tataufklärung beigetragen oder durch seine Mithilfe Straftaten nach §§ 29 ff. BtMG verhindert werden können (vgl. § 31 BtMG). Bezweckt ist das Eindringen in die netzwerkartigen und versteckten Strukturen des illegalen Betäubungsmittelverkehrs, um eine bessere Aufklärung von Straftaten in diesem Bereich zu erreichen.<sup>54</sup>

Gleichwohl dürfen auch die Nachteile einer Kronzeugenregelung nicht unberücksichtigt bleiben. So ist zu bedenken, dass die Chance für eine Dopingkontrolle zu nutzen zwar möglich, doch eher ein Ausnahmefall sein dürfte. Zu befürchten ist die Revanche eines belasteten Sportlers mit Angaben über den Kronzeugen, die dessen Glaubwürdigkeit erschüttern sollen. Weiterhin droht die Gefahr, dass Drohungen oder ähnliches benutzt werden, um einen aussagewilligen oder bereits geständigen Kronzeugen zum Schweigen oder zum Widerruf seiner Aussagen zu bringen. Für einen solchen Fall müssten geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden können.<sup>55</sup> Äußerst problematisch ist zudem der Wahrheitsgehalt der Aussage und die Überprüfung dieses Wahrheitsgehalts. So ist es in der Konkurrenzsituation nicht von der Hand zu weisen, dass der Athlet seinen Konkurrenten durch unberechtigte Dopingvorwürfe belastet oder selbst durch übertriebene oder unwahre Aussagen Strafmilderung verdienen will.<sup>56</sup> Diesem Problem könnte man zum einen dadurch begegnen, dass die Kronzeugenaussage durch ein weiteres Beweismittel – vor allem eine Dopingkontrolle – bekräftigt werden müsste. Zum anderen wäre eine Vorschrift denkbar, nach der die Strafmilderung nur „auf Bewährung“ gültig ist. Stellt sich die Unwahrheit der Aussage heraus, müsste die Strafmilderung revidiert werden oder das Verfahren wieder neu aufgenommen werden.<sup>57</sup> Trotzdem ist der gesteigerte Aufwand an polizeilicher Aufklärungsarbeit zu beachten, den die unvermeidbaren Falschbelastungen und Fantasiegeschichten von vermeindlichen Kronzeugen mit sich bringen können. Demzufolge sind die Gerichte bei der Anwendung des § 31 BtMG dazu übergegangen, nicht mehr einen konkreten Aufklärungserfolg zu verlangen, sondern es muss lediglich ein „konkrete Eignung“ zu

---

<sup>52</sup> Körner, SpuRt 2002, 226; Heger, SpuRt 2001, 92 (95).

<sup>53</sup> Körner, SpuRt 2002, 226 (227).

<sup>54</sup> Zur ratio legis: Körner, BtMG, § 31 Rn. 3.

<sup>55</sup> Körner, SpuRt 2002, 226 (227).

<sup>56</sup> Wüterich/Breucker, SpuRt 2002, 133 (136); Körner, SpuRt 2002, 226 (227 f.).

<sup>57</sup> Wüterich/Breucker, SpuRt 2002, 133 (136).

Aufklärung bestehen. Folglich wird unter Verletzung des Aufklärungsgrundsatzes und den strengen Voraussetzung des Beweisverfahrens die Überzeugungsbildung des Strafrichters auf eine reduzierte Beweisgrundlage gestellt. Dieser muss demnach keine weiteren Beweiserhebungen durchführen, wenn er von der Richtigkeit der Aussage überzeugt ist.<sup>58</sup>

Gleichwohl sind entsprechende Kronzeugenregelungen zur Verbesserung des Anti-Dopingkampfes aus den dargestellten Gründen ein beachtliches Instrument. So sollte die Einführung einer dem § 31 BtMG entsprechenden Vorschrift im AMG erwogen werden. Des Weiteren könnte der Katalog des § 100 a Nr.4 StPO hinsichtlich der Telefonüberwachung auf die relevanten Strafvorschriften des AMG erweitert werden.<sup>59</sup>

#### **4. Internet-Plattform zur Dopingbekämpfung: Doping Control Monitoring System**

Wie das „Whistleblowing“ stammt auch das überaus vielversprechende Instrument einer Internetplattform zur Kriminalitätsbekämpfung aus der Korruptionsprävention und könnte im Zusammenwirken mit Ansätzen aus dem „Whistleblowing“ die Effektivität der Informationsbeschaffung erhöhen. Der DOSB könnte zusammen mit dem BKA oder den LKA´s ein computergeführtes Doping Control Monitoring System installieren. Auf diesem Wege können Informanten anonyme Mitteilungen über ihr (Insider-)Wissen an die zuständige Verfolgungsbehörde geben. So kann derjenige Nachteil ausgeglichen werden, der dadurch entsteht, dass beim Doping Täter und Opfer auf einer Seite stehen und streng darauf achten, dass niemand öffentlich über ihr Netz berichtet. Der dadurch entstehende Druck auf die Betroffenen reicht meist aus, dass diese aus Angst vor Schikanen zögern, nicht öffentlich über Dopingmachenschaften auszusagen. Beim Bestehen einer anonym möglichen Information sind die Betroffenen viel eher geneigt, ihr Wissen weiterzugeben. Im Zusammenspiel mit der beim „Whistleblowing“ zu schaffenden Datenbank, könnte so allmählich ein profunder Kenntnisstand über die Netzwerke beim Doping aufgebaut werden. Überdies würde so den Netzwerken ein unentdecktes Handeln weiter erschwert werden und die abgeschlossenen Strukturen dürften mit einer derartigen „Zermürbungs-Taktik“ allmählich durchlässiger für Informationen nach Außen werden.

---

<sup>58</sup> Vgl. zu diesem Problemfeld: *BGHSt* 31, 163 (166); *BGH StV* 1987, 345; *NStZ* 1992, 192; *Fezer*, in: *Kronzeugenregelung und Amtaufklärungsgrundsatz*, FS-*Lenckner*, S. 681; *Körner*, *BtMG*, § 31 Rn. 3 ff., 14 ff., 25 ff., 38 ff.

<sup>59</sup> *Körner*, *SpuRt* 2002, 226 (228).

## 5. Schaffung von Koordinationsorganen zwischen „privater“ und staatlicher Dopingbekämpfung

Des Weiteren muss gewährleistet werden, dass zur Durchführung der oben geschilderten Maßnahmen der Informationsaustausch zwischen der NADA und den Verbänden auf der einen Seite und den zuständigen staatlichen Behörden auf der anderen Seite auf eine sichere (Rechts-) Grundlage gestellt wird.

Im Sinne von *Körner*<sup>60</sup> könnte der Staat diese Aufgaben durch eine Reihe von Maßnahmen sinnvoll ergänzen. Dabei bieten sich besondere Formen der Zusammenarbeit an. Als Vorbild könnten entsprechende Modelle der skandinavischen Staaten herangezogen werden. Dort<sup>61</sup> werden Dopinganwendungsarten, Dopingschmuggeltechniken, Kontrolltechniken, Herkunfts- und Produktionsländer, Schmuggelrouten und Sicherstellungszahlen in einer zentralen Datei erfasst. Zudem verfügt Dänemark über ein sog. „Dopingtelefon“; in Schweden gibt es einen Dopingbeauftragten, der dafür Sorge trägt, dass die Erkenntnisse über das Doping einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. So werden Bildkataloge oder Broschüren erstellt, in welchen die verbreiteten Dopingmittel beschrieben und abgebildet werden. Dieses Informationsmaterial wird sodann sämtlichen Polizei- und Zolldienststellen, den Sport- und Gesundheitseinrichtungen, den Schulen und Nachrichtenmedien zur Verfügung gestellt. Überdies werden von den Sportverbänden regelmäßig Veranstaltungen im Zusammenarbeit mit Justiz, Polizei- und Zollbehörden durchgeführt.

In jedem Fall liegt im Zusammenwirken der unterschiedlichen Formen der Verhaltenskontrolle die Stärke,<sup>62</sup> wie alle Beispiele aus jüngster Zeit insbesondere auch im Bundesligawettskandal zeigen. In erster Linie hängt die Wirksamkeit der Bekämpfung vom Verfolgungs- und Ermittlungsdruck ab, der durch die staatliche Strafverfolgung mit ihren Zwangsmitteln wie Durchsuchungen und Beschlagnahmen zu erreichen ist. Das gilt insbesondere bei gut organisierten und nach außen abgeschotteten Formen des Sportbetrugs. Vor der strafrechtlichen Verurteilung wegen eines Dopingdelikts stehen den Betroffenen aber alle Rechtsgarantien insbesondere die Unschuldsvermutung zur Seite. Hier gibt es in der zivilrechtlich organisierten Sportgerichtsbarkeit der Sache angemessene Erleichterungen und Beschleunigungen, die in effektiver Weise der Selbstreinigung des Sports dienen. Freilich müssen auch dabei Mindestgarantien für die Athleten beachtet werden. Sehr anschaulich lässt sich der Unterschied bei einem isolierten Vorgehen von Staat und Sport beim Doping auf den Punkt bringen: Während die innerhalb des Sports allein

---

<sup>60</sup> *Körner*, Kriminalistik 2003, 49 (54); ähnlich auch: *Vieweg*, SpuRt 2004, 194 (197).

<sup>61</sup> Dänemark, Schweden, Finnland und Norwegen.

<sup>62</sup> Deziert nach *Prokop*, SpuRt 2006, 192 f.

mögliche Urin- oder Blutprobe jeweils einen „bedauerlichen Einzelfall“ aufdeckt, erreichen es nur staatliche Ermittlungen wie in Italien oder Frankreich, die volle Dimension des Dopings in Mannschaften und Netzwerken offenzulegen und damit zu zerschlagen.

Der Effekt der beschriebenen Maßnahmen liegt insbesondere auch im präventiven Bereich. Das Bewusstsein der beteiligten Akteure und vor allem der Bevölkerung im Hinblick auf die Dopingproblematik wird weiter geschärft. Ziel einer derartigen Aufklärung könnte darüber hinaus sein, die Dopingproblematik als ein ähnliches Fehlverhalten darzustellen wie es etwa das Führen eines Fahrzeuges unter Drogeneinfluss ist.<sup>63</sup>

Dabei muss man sich am Ende klar darüber sein, dass die hier zu behandelnde Thematik der rechtlichen Dopingkontrolle stets nur begrenzte Wirksamkeit hat wie das Strafrecht generell. Wichtiger für die Normeinhaltung sind die Prozesse des Normlernens und insbesondere der Norminternalisierung<sup>64</sup> im Sport und in der Gesellschaft. Letztlich geht es daher um die Erziehung zu den sportlichen Werten der Fairness und Chancengleichheit in der gesamten Sportgemeinschaft und der Sportkultur. Diese Zusammenhänge wurden inzwischen erkannt und durch einige erste sportpädagogische Konzepte wird versucht sie zu realisieren.<sup>65</sup> Rechtliche Kontrolle bleibt ohne den Resonanzboden der sportlichen Werthaltung und entsprechender Selbstkontrolle der Sportler schwach.

---

<sup>63</sup> *Körner*, Kriminalistik 2003, 49 (54).

<sup>64</sup> *Rössner*, Normlernen und Kriminalität, Festschrift für H.-D. Schwind zum 70. Geburtstag, 2006, S. 1129 ff.

<sup>65</sup> Beachtlich sind beispielhaft die Bemühungen des Heidelberger Sportpädagogen Treutlein und seinem Team mit seiner Broschüre für die deutsche Sportjugend „Sport ohne Doping“ (2004), s. auch *Singer/Treutlein*, Doping – von der Analyse zur Prävention, 2001.